



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Der Staatssekretär

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An alle Schulträger von Schulen in öffentlicher
Trägerschaft sowie von staatlich genehmigten
Ersatzschulen mit einer offenen
Antragstellung im DigitalPakt Schule

Schwerin, 14.09.2023

Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 im Land Mecklenburg-Vorpommern hier: Einführung eines vereinfachten Antragsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umsetzung des Förderprogramms „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ geht zunehmend voran und erreicht immer mehr Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Somit können bereits jetzt oder in naher Zukunft zahlreiche Schulen von einer neuen digitalen Infrastruktur profitieren. Ziel ist es, die Schulen flächendeckend zu digitalisieren und zukunftsfähig zu machen, um unsere Kinder umfassend auf die Digitalisierung in allen Lebensbereichen vorzubereiten. Fast vier Jahre der Umsetzung haben jedoch deutlich gemacht, dass viele Schulträger ihre laufenden Planungen intensivieren und notwendige Investitionen vorziehen müssen, damit eine fristgerechte Umsetzung und Abrechnung des DigitalPakts möglich ist.

Angesichts der andauernden Herausforderungen bei der Umsetzung des DigitalPakts Schule hat das Land - gemeinsam mit den kommunalen Partnern - Maßnahmen zur Unterstützung der Schulträger geprüft und auf den Weg gebracht. Die Maßnahmen zielen auf eine schnellere Umsetzung ab, damit die finanziellen Hilfen - gerade mit Blick auf den bald auslaufenden DigitalPakt Schule - nicht verfallen. Im Lenkungsausschuss DigitalPakt Schule abgestimmtes Ziel der Antragstellung ist der 30.09.2023. Zu den Beschleunigungsmaßnahmen gehört auch

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-17082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

die „Entkopplung des Antragsverfahrens“, die für den Schulträger Vereinfachungen bei der Antragstellung ermöglicht. Diese gelten für Neuanträge sowie auch für bereits beim LFI M-V eingereichte (aber noch nicht bewilligte) Anträge. Das bisherige vollständige Antragsverfahren kann unabhängig von dem vereinfachten Verfahren weiterhin genutzt werden.

Ausgestaltung des vereinfachten Antragsverfahrens – Neuanträge

Die mit dem Antragsformular einzureichenden zusätzlichen Unterlagen (Anlagen zum Antrag) werden zum Zeitpunkt der Antragstellung reduziert. Für eine Bewilligung durch Zuwendungsbescheid sind somit folgende Mindestunterlagen durch den Antragsteller beim LFI einzureichen (siehe auch Antragsformular):

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular
- Unterschriftsprobenblatt
- ggf. Nachweis zur Vorsteuerabzugsberechtigung
- Bauberechtigung (Eigentumsnachweis oder Mietvertrag/ Berechtigung zur Vornahme der Investition), behördliche Genehmigung
- Medienbildungskonzept (MBK) der Schule(n)
- Prüfliste des Medienpädagogischen Zentrums (MPZ) zur Prüfung des MBK
- Medienentwicklungsplan (MEP) mindestens im Entwurf
- ggf. Unterlagen/ Nachweis für die weiteren Finanzierungshilfen und Zuwendungen gemäß Ziffer 3.4 des Antrages
- Administrator-Anmeldung für das eCohesion-Portal

Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass der Medienentwicklungsplan (MEP) zunächst im Entwurfsstatus (also ohne Gremienbeschluss und unterzeichnetem Formblatt zum MEP) genügt. Somit kann die Zuwendung auch ohne fertigen und beschlossenen MEP durch Zuwendungsbescheid bewilligt werden. Hiervon profitieren insbesondere diejenigen Schulträger, die Schwierigkeiten mit der Erarbeitung bzw. Fertigstellung des Konzeptes haben. Darüber hinaus entfällt zur Antragstellung die Erstellung der Einzelausgabenaufstellung je Schule. Hierbei handelt es sich um einen detaillierten Ausgabenplan, der alle geplanten Ausstattungsgegenstände (z. B. LAN Kabel, Router, Beamer, Drucker, etc.) getrennt nach Anzahl und Kostengruppe(n) gem. DigitalPaktFöRL auflistet und somit einen hohen Arbeits- und Zeitaufwand für den Antragsteller bedeutet. Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens genügt daher im Finanzierungsplan eine Schätzung der geplanten Gesamtausgaben, die entweder vollständig auf eine Kostengruppe (z. B. digitale Vernetzung) oder mehrere Kostengruppen (technische Ausstattung) verteilt werden können. Ein Änderungsantrag zur Vervollständigung oder Aktualisierung von Angaben kann seitens des Schulträgers jederzeit innerhalb des Förderverfahrens, jedoch spätestens vor dem letzten Mittelabruf erfolgen.

Weiterhin können bei der Antragstellung zunächst die Anlagen „Bestätigung über die Sicherstellung von Wartung, Betrieb und IT-Support“ sowie ggf. die „Anlage Server“ entfallen. Es wird darauf hingewiesen, dass die mit der vereinfachten Antragstellung zunächst entfallenden Anlagen aus fördertechnischen Gründen nicht vollständig wegfallen können. Durch Auflagen im Zuwendungsbescheid wird seitens der Bewilligungsbehörde sichergestellt, dass die mit der Nutzung des vereinfachten Verfahrens bei der Antragstellung (noch) nicht eingereichten Anlagen (Bestätigung über die Sicherstellung von Wartung, Betrieb und IT-Support, detaillierte Einzelausgabenaufstellung (für jede Schule einzeln), ggf. Anlage Server, Gremienbeschluss zum MBK, MEP, Formblatt zum MEP, Gremienbeschluss zum MEP) zum Zeitpunkt des Mittelabrufes bzw. spätestens zum Ende des Bewilligungszeitraums vorgelegt werden.

Achtung: Die Einzelausgabenaufstellung als gesonderte Anlage (Excel-Datei) ergänzt und präzisiert inhaltlich den Finanzierungsplan im Antragsformular, so dass das LFI im Regelverfahren bereits im Rahmen der Bewilligung eine erste zuwendungsrechtliche Prüfung vorwegnehmen kann. **Bitte beachten Sie, dass diese Vorprüfung beim vereinfachten Antragsverfahren entfällt!** Eine vollständige Prüfung der Zuwendungsfähigkeit der Maßnahme(n) kann durch das LFI erst dann vorgenommen werden, wenn die Einzelausgabenaufstellung sowie ggf. Anlage Server vorliegen. Diese Prüfung findet somit erstmalig spätestens im Rahmen des Mittelabrufes statt. Bitte nutzen Sie bis dahin als Hilfestellung die auf der Website des LFI veröffentlichte Technikliste „Zuwendungsfähige Maßnahmen/Technik an Schulen“ (<https://www.lfi-mv.de/export/sites/lfi/.galleries/digitalpakt-schulen-2019-bis-2024/informationsblatt-foerderfaehige-massnahmen-technik.pdf>). Sollten sich darüber hinaus Fragen zur Zuwendungsfähigkeit ergeben, stehen Ihnen die Kolleginnen des LFI jederzeit telefonisch oder per E-Mail (digitalpakt@lfi-mv.de) zur Verfügung.

Ausgestaltung des vereinfachten Antragsverfahrens – bereits eingereichte Anträge

Es gilt das für die Neuanträge beschriebene Verfahren. Die betroffenen Schulträger werden durch das LFI angeschrieben und über das vereinfachte Bewilligungsverfahren im Rahmen des vereinfachten Antragsverfahrens informiert.

Sie können das vereinfachte Antragsverfahren sofort nutzen. Die entsprechenden Unterlagen stehen Ihnen auf der Homepage des LFI zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Tom Michael Scheidung